

Statuten

InfraWatt

**Verein für die Energienutzung aus
Abwasser, Abfall, Abwärme und
Trinkwasser
(Infrastrukturanlagen)**

Zürich, 19. Januar 2010
rev. Bern, 28. März 2018

Präambel

Aufgrund der bisherigen Erfolge von EnergieSchweiz für Infrastrukturanlagen und der anstehenden Veränderungen von EnergieSchweiz sowie der Entwicklungen in der Energiepolitik und der Energieversorgung im In- und Ausland wurde "**InfraWatt - Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser**" gegründet, um den zukünftigen Aufgaben und Bedürfnissen in diesen und angrenzenden Bereichen optimal gerecht zu werden.

Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch die Weibliche mit ein.

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "**InfraWatt**" besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener Verein im Sinne ZGB, Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck und Ziel

Der Verein "**InfraWatt**" bezweckt

- die Förderung der Energieproduktion und -nutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser sowie der Energieeffizienz auf den Wasserversorgungen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen.
- Insbesondere geht es um die Auslösung und Umsetzung von Energieprojekten, wobei auch Projekte mit übergeordneten sinnvollen Lösungen z.B. mit anderen erneuerbaren Energien, Abwärme und Umgebungswärme angestrebt werden.
- Angestrebt werden Projekte, welche umweltverträglich sind, dem neusten Stand der Technik entsprechen, ökonomisch nachhaltig sind und effizient, d.h. mit relativ geringem Aufwand und wirksam umgesetzt werden können. Das dient auch der Förderung der einheimischen Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Selbstverständlich sollen dabei die primären Aufgaben insbesondere der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Aktivitäten erstrecken sich auf die ganze Schweiz. Es können aber auch weitere Aufgaben alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in der Schweiz oder in umliegenden Ländern übernommen werden.
- Der Verein entwickelt Dienstleistungen wie Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie Instrumente zur Qualitätssicherung zuhanden der Mitglieder sowie zur Vermarktung. Die Mitglieder sollen von diesen Dienstleistungen profitieren können und zu vergünstigten Konditionen erhalten.
- Der Verein unterstützt die Verbesserung der Rahmenbedingungen, welche zur Zielerreichung notwendig sind und betreibt dazu ein in der Politik und der Öffentlichkeit aktives Lobbying.

Das Ziel von "**InfraWatt**" besteht darin, die Produktion der erneuerbaren Energie zu erhöhen, die Energieeffizienz auf den Anlagen zu verbessern und den CO₂-Ausstoss zu vermindern. Hierzu werden ausserhalb der Statuten in einem Papier konkrete Ziele gesetzt (Anhang 1).

"InfraWatt" ist parteipolitisch und konfessionell neutral und kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten, mit diesen zusammenarbeiten oder diese im Verein aufnehmen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

"InfraWatt" besteht aus

- Aktivmitgliedern:
 - Kollektivmitglieder
 - Einzelmitglieder
 - assoziierte Mitglieder
- Passivmitgliedern:
 - Gönnern

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an den Vereinsaktivitäten.

Kollektivmitglieder sind insbesondere

- Amtsstellen und Behörden von Gemeinden, Kantonen, Bund und nationale Organisationen oder Institutionen von diesen
- Fachverbände aus den Branchen Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser
- Betreiber oder Verbände einer Kläranlage, KVA, Fern- oder Nahwärmeversorgung, Energienutzungsanlage, Wasserversorgung, etc.
- Planer, Installateure, Handwerker, Gewerbe- und Industriebetriebe aus diesen und nahestehenden Fachbereichen
- Hersteller aus den Fachbereichen Energieeffizienz oder Energieproduktion (Pumpen, BHKW, Gasturbinen, Leitungen, Wärmetauscher, Wärmepumpen, Heizanlagen, Steuerungen etc.) sowie aus der Wasser-, Abwasser- und Abfallbranche.
- Unternehmen aus der Elektrizitätswirtschaft (Produzenten, Netzbetreiber, Stadtwerke), Energielieferanten
- private und öffentliche Contractoren
- Bauherren von grösseren Immobilien wie Pensionskassen, institutionelle Bauherren, Bauherren der öffentlichen Hand wie Gemeinden, Kantone oder Bund, sonstige Bauherren
- Bauunternehmer, Generalunternehmer
- Ausbildungsstätten und Unternehmen im Bereich der Information und Ausbildung
- und weitere

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Einzelpersonen, welche die Vereinsziele unterstützen und/oder diese in der Öffentlichkeit, in der Politik, in der Wirtschaft oder bei potenziellen Kunden vertreten.

Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder sind Mitglieder, welche z.B. aktiv mithelfen die Vereinsziele zu erreichen, aber selbst keinen direkten oder indirekten Nutzen aus den Aktivitäten des Vereins ziehen. Über die Zuteilung als assoziiertes Mitglied und den Mitgliederbeitrag entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, die einen Gönnerbeitrag zahlen.

Eintritt

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem absoluten Mehr.

Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Vorstand fällt den Entscheid über den Ausschluss, das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Artikel 4 Finanzierung und Haftung

Finanzierung

"InfraWatt" finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge (vgl. Anhang 4)
- Aufträge von EnergieSchweiz und weiteren Institutionen, welche der Verein für seine Aktivitäten akquiriert
- Verkauf von Dienstleistungen
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Einnahmen aus Vermögenserträgen, Förderbeiträgen, Spenden, Legaten, Schenkungen etc.

"InfraWatt" wird nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt, ist aber nicht gewinnstrebend und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Haftung

"InfraWatt" haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Artikel 6 Organe

Die Organe von "**InfraWatt**" sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Fachkommissionen (Arbeitsgruppen)
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Artikel 7 Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ von "**InfraWatt**". Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Vereinsjahr durchgeführt, der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden und den entsprechenden Unterlagen durch den Präsidenten eingeladen. Die Nachlieferung einzelner Unterlagen ist bis 10 Tage vor der GV zulässig.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angaben der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderungen der Statuten
- Festlegung der Art der Revision
- Abnahme Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Beschluss über das Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung über Rekurse
- Auflösung des Vereins

Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 40 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftliche und begründet einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vertretung an der GV ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, wobei kein Mitglied mehr als drei andere Mitglieder vertreten darf.

Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Aktivmitglieder, die natürliche Personen sind, ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden. Passivmitglieder (Gönner) und weitere Gäste (z.B. Sponsoren, Vertreter der Politik, Behörden und Medien) werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei einem allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Versammlungsführung

Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit von diesem vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäfte, Anträge aus der Versammlung

Geschäfte und Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, werden nicht behandelt. Sie werden zuhanden der nächsten Versammlung traktandiert, sofern die Mehrheit für Überweisung ist.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden

Der Versammlungsleiter und der Vorstand stimmen und wählen mit, nur bei der Entlastung der Organe hat der Vorstand kein Stimmrecht.

Geheime Abstimmungen und Wahlen

Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus max. 11 Mitgliedern zusammen (vgl. Anhang 2):

- Präsident
- Vizepräsident
- weitere Vorstandsmitglieder

Wahl, Amtsdauer

Die Wahl des Präsidenten und der restlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils einem Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben und Kompetenzen

- Führung des Vereins und der Geschäftsstelle
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Erarbeitung Strategie, Tätigkeitsprogramm und Beschluss des Jahresbudgets
- Wahl des Geschäftsführers
- Einsetzen von Fachkommissionen (Arbeitsgruppen) für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach Aussen

Vorstand sowie Fachkommissionen (für die ihnen vom Vorstand übertragenen Befugnisse) sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

In dringenden, ausserordentlichen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit mindestens vier Stimmen (inkl. Präsident und/oder Vizepräsident) ohne Gegenstimmen Beschlüsse fassen.

Einsetzung von Fachkommissionen (Arbeitsgruppen)

Der Vorstand setzt für die Behandlung besonderer Fragen Fachkommissionen (Arbeitsgruppen) ein, die ihm Bericht und Antrag stellen. Die Aufgaben, Befugnisse und Organisation werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

Artikel 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Sie muss neutral sein und die Interessen von den verschiedenen Mitgliederparteien gleichermassen vertreten. Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft, das unter anderem folgende Aufgaben beinhaltet:

- Unterstützung des Präsidenten und des Vorstandes in allen Belangen
- Umsetzung der vom Vorstand beauftragten Arbeiten und Entwicklung entsprechende Strategien
- Vorbereitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen, Teilnahme und Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Generalversammlung
- Vorbereitung der Kommunikation durch den Vorstand
- Geschäftsbericht, weitere Informationen und Berichterstattung
- Führung bzw. Koordination der Fachkommissionen (Arbeitsgruppen)
- Führung der technischen Begleitgruppe und der Infostellen (D/F/I)
- Entwicklung und Vertrieb von Dienstleistungen wie Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherung, Bestimmung Preis und Vergünstigung für Mitglieder
- Identifikation und Auslösung von Projekten gemäss Zielsetzung des Vereins
- Finanz- und Mitgliederverwaltung
- Mitgliederwerbung und -betreuung
- Anstellung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

- Beauftragung von Dritten und Leitung von Aufträgen an Experten, unter Berücksichtigung des vorgesehenen Budgets
- Weitere vom Vorstand delegierte Tätigkeiten
- Entscheidungen in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer:in geleitet. Der oder die Geschäftsführer:in ist zeichnungsberechtigt.

Artikel 10 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle, Wiederwahl ist zulässig. Diese prüft die Jahresrechnung und die Vereinsbuchhaltung gemäss Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Statutenänderungen

Die Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 13 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. Januar 2010 in Kraft gesetzt und am 28. März 2018 revidiert.

Bern, 28. März 2018

Anhang

Die Anhänge bilden lediglich ergänzende Unterlagen, sind aber ausdrücklich nicht Gegenstand der Statuten.

A1. Vorstand

A2. Mitgliederbeiträge und Anmeldung zur Mitgliedschaft

A3. Zielwerte von InfraWatt (Stand 2010)

Anhang 1: Vorstand (Stand November 2022)

Präsidium

Präsident:	NR Stefan Müller-Altermatt
Vizepräsident:	Andres Kronenberg, Ramboll AG

Weitere Mitglieder

Contractoren:	Martin Dietler, Primeo Energie
Kläranlagen:	Christoph Egli, Energiekommission VSA
Wirtschaft:	Beat Kobel, Ryser Ingenieure AG
Abfall:	Florian Lüthy, Energiekommission VBSA
Fernwärme:	Ständerat Othmar Reichmuth, Präsident VFS
Wasserversorgungen:	Martin Sager, Direktor SVGW
Betreiber:	Ingo Siefermann, Energie Wasser Bern ewb
Kantone:	Christoph Zemp, Kt. ZH, AWEL

Geschäftsstelle und Begleitgruppe

Geschäftsführerin:	Laure Deschaintre, Planair SA
Fachbegleitgruppe/Infostelle:	Urban Frei (D), Beat Kobel (D), Roman Rudel (I)

Anhang 2: Mitgliederbeiträge InfraWatt

	CHF	Mitglieder-Kategorie
Kollektivmitglieder:		
Firmen wie Hersteller, Contractoren, Ingenieurbüros etc.		
- mit einem Umsatz von mehr als 20 Mio. Fr./a	15'000.--	H1
- mit einem Umsatz von 10 - 20 Mio. Fr./a	10'000.--	H2
- mit einem Umsatz von 5 - 10 Mio. Fr./a	5'000.--	H3
- mit einem Umsatz von 1 - 5 Mio. Fr./a	3'000.--	H4
- mit einem Umsatz unter 1 Mio. Fr./a	1'000.--	H5
(Umsatz bezogen auf den Bereich Infrastrukturanlagen)		
Betreiber von Kläranlagen, Wasserversorgungen:		
- mit über 150'000 Einwohnern	10'000.--	B1
- mit 50'000 - 150'000 Einwohnern	5'000.--	B2
- mit 15'000 - 50'000 Einwohnern	3'000.--	B3
- mit weniger als 15'000 Einwohnern	1'000.--	B4
KVA, Deponien:		
- mit über 100'000 t/a Abfall	10'000.--	K1
- mit unter 100'000 t/a Abfall	5'000.--	K2
Verbände aus dem Bereich Infrastrukturanlagen:		
- mit einem Umsatz über 0,75 Mio. Fr./a	10'000.--	V1
- mit einem Umsatz von 0,25 - 0,75 Mio. Fr./a	5'000.--	V2
- mit einem Umsatz unter 0,25 Mio. Fr./a	2'500.--	V3
Behörden, Amtsstellen:	2'000.--	B
Einzelmitglieder:	500.--	E
Assoziierte Mitglieder: Beitrag individuell gemäss Beschluss Vorstand		A
Passivmitglieder/Gönner:	250.--	P

Für weitere, noch nicht definierte Fälle wird der Mitgliederbeitrag vom Vorstand bestimmt.

Anmeldung zur Mitgliedschaft bei InfraWatt

Ich habe die Statuten gelesen und respektiere deren Inhalt. Weiter verpflichte ich mich, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Name, Vorname: _____

Institution: _____

Adresse: _____

Tel. und Fax: _____

Mail: _____

Mitgliederkategorie: _____

Firmen, Verbände: Umsatz in CHF? _____

Betreiber: Anzahl Einwohner? _____

KVA, Deponien: Abfall in t/a? _____

Unterschrift: _____

Ort / Datum: _____

Anhang 3: Zielwerte von InfraWatt (Stand 2010)

- Bis im Jahr 2030 sollen bei den Infrastrukturanlagen (Abwasserreinigungsanlagen ARA, Wasserversorgungen WV, Kehrichtverbrennungsanlagen KVA) Einsparungen beim Fremdenergiebezug von mindestens 30% gegenüber 1990 erzielt werden.
- Bis im Jahr 2030 soll mit den von InfraWatt insgesamt ausgelösten Projekten der CO₂-Austoss der Infrastrukturanlagen um mindestens 30% gegenüber 1990 gesenkt werden.
- Bis im Jahr 2030 soll bei den Infrastrukturanlagen (ARA, WV, KVA) die erneuerbare Stromproduktion gegenüber 2000 um mindestens 100% erhöht und zu den Zielen des Bundes von einer zusätzlichen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien von 5400 GWh/a ein Beitrag von mindestens 20% geleistet werden.
- Von 2010 bis im Jahr 2030 sollen mindestens 200 Infrastrukturprojekte initiiert und damit zusätzliche Investitionen in der Schweiz in der Grössenordnung von 400 Mio. Fr. ausgelöst und entsprechende Arbeitsplätze geschaffen werden.

Diese Zielwerte von "InfraWatt" sollen noch mit dem Bund bzw. dem Bundesamt für Energie BFE und dem Bundesamt für Umwelt BAFU koordiniert werden, um eine einheitliche Systemgrenze und Definition der Ausgangslage anzustreben.